

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

10 (15.2.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweigespaltenen Seite 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 10.

Freitag, den 15. Februar

1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. R.R.N.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R.R.N. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R.R.N., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Schert,
Generalleutnant.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften über die bei Gespannfuhr von Heu und Stroh zu den militärischen Magazinen im Bereiche des IV. R. R. zu gewährende Vergütung sind wie folgt geändert worden:

Für die Fahrt vom Lagerort zum Magazin darf unter Abzug des Weges vom Lagerort zur Verladestelle der nächsten Eisenbahnstation bis zu 1 M. für den Zentner bezahlt werden. Hierfür wird folgender Tarif festgesetzt: 7 Pfennig für den Zentner, zu verdreifachen mit der Zahl der Kilometer.

Beispiele: Ort A Entfernung zum Magazin 6 km, zur Bahnstation 2 km, Gewicht der Ladung 20 Zentner; Vergütung 20x7x4 = 560 M.

Ort B. Entfernung zum Magazin 20 km, zur Bahnstation 5 km, Gewicht der Ladung 20 Zentner; Vergütung 20x7x15 = 21 M., zu kürzen auf 20 M., nämlich höchstens 1 M. für den Zentner.

Ort C. Entfernung zum Magazin 17 km, zur Bahnstation 3 km, Gewicht der Ladung 30 Zentner; Vergütung 30x7x14 = 2940 M.

Durlach, den 9. Februar 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Königsbach.

Zwangs-Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft.

V T. 3. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Königsbach belegene, im Grundbuche von Königsbach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Helmine geb. Neumann, Witwe des Käufers August Schuler in Königsbach, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Donnerstag, den 4. April 1918,
nachmittags 2 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Königsbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 1918 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchsamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Ein Kassierer,
welcher in seiner freien Zeit gegen Provision Gelder einzuziehen will, für sofort gesucht.
G. Friedrichs, 3 Zimman Nachj.,
Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 24.
Wir suchen im hiesigen Bezirk
tüchtige Anskäufer
für alle Sorten Rüben.
Gehr. Hartmann
Weingarten (Baden), Tel. 11.
Zugelassen zum Gemüsegroßhandel.
Ein guterhaltener Kinderliegend-
und Sitzwagen und eine Kinder-
Wettlade zu verkaufen
Weingartenstraße 48, 4. St. r.
Dickrüben, ca. 20 Zentner,
zu verkaufen
Weingartenstraße 14, 4. St.

Ehrliche, saubere Frau oder Mädchen nicht unter 13 Jahren zur Hilfe im Haushalt gesucht
Göttestraße 18.

Eine gut erhaltene, fast neue **Konzertzither** ist preiswert zu verkaufen bei
Josef Bauer, Pfanzstr. 17, 2. St.

Streichzither,
gebrauchte, aber gut erhalten, zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 106 an den Verl. d. Bl. erbeten.

Eine ältere **Beige** für Touristen usw. ist umständehalber billig zu verkaufen. Angebote unter Nr. 105 an den Verlag dieses Blattes.

Guterhalteneres Tafelklavier zu 360 M. zu verkaufen
Karlsruhe, Kreuzstraße 26, 2. St.

Frischgewässerte
Stockfische
große
Schellfische u. Brätschellfische
sind eingetroffen bei
Gottfr. Hauck
Hauptstr. 19.

Hasen samt Stall,
darunter Zuchthasen, zu verkaufen
Mittlerstraße 14, Gate Quelle.

Ein **gebrauchter Herd** ist billig zu verkaufen
Anc. Waldhornstr. 72, 2. St.

Schlacken
können unentgeltlich abgeführt werden.
Lederfabrik Durlach
Herrmann & Ettlinger, Durlach.

Consum-Verein Durlach und Umgegend.

E. G. m. b. H.
Die Ausgabe des **Kornkrank-Kaffeezusatzes** kann noch nicht erfolgen, da uns das zugewiesene Quantum nicht ausreicht für unsere eingeschriebenen Mitglieder und bitten diese, sich noch einige Tage zu gedulden.
Der Vorstand.

Ein **Garten**, 9 ar 33 qm in der breiten Gasse, aus freier Hand zu verkaufen. Zu erfragen
Weiberstraße 11, 1. St.
Dasselbst sind 8-10 Zentner **Dickrüben** zu verkaufen.
Erfurter Gemüse- und Blumen-Sämereien.
Julius Schaefer, Durlach
Blumen-Drogerie und Photo-Haus.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:
Grundbuch von Königsbach Band 26 Heft 30
Bestandsverzeichnis I.

Lsg. Nr. 18. 2 a 70 qm Hofraite, 58 qm
Hausgarten im Gewann Ortsetter an der Orts-
straße — Kreisgemeindegeweg nach Söllingen —.

Auf der Hofraite steht:

- a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Dach-
wohnung,
- b. eine einstöckige Scheuer mit Stallung,
Keller im Stock und angebauter zwei-
stöckiger Schweinestallung mit Holzlege.

Schätzung 9500 Mk.

Durlach, den 4. Februar 1918.

Groß. Notariat als Vollstreckungsgericht.

**Ausführungsbestimmung VI der Reichs-
Sackstelle.**

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des
Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Ge-
setzblatt S. 834) in Verbindung mit der Bekanntmachung
betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Säcke
vom 20. Dezember 1917 (Reichs-Gezetzbl. S. 1116) und der
Bekanntmachung des Bundesrats über Auskunftsspflicht
vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gezetzbl. S. 904) wird folgen-
des bestimmt:

I. Bestandsanmeldung.

§ 1.

Die Sachhändler und die Hersteller von Säcken aller
Art haben am 1. eines jeden Monats, alle übrigen Eigen-
tümer von Säcken, die mehr als 100 Stück besitzen, haben
am 1. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs
ihren Bestand an Säcken der Reichs-Sackstelle, Geschäfts-
abteilung, Berlin W. 35, Lützowstr. 89/90, auf dem vorge-
schriebenen Formblatt anzuzeigen.

§ 2.

Die Sachbestände der Heeresverwaltungen und der
Marineverwaltung unterliegen nicht der Meldepflicht,
die übrigen im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten
und Elsaß-Lothringens befindlichen Bestände nur ins-
oweit, als sie in ihren gewerblichen Betrieben Verwen-
dung finden.

II. Bedarfsanmeldung.

§ 3.

Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht aus den eigen-
en Beständen gedeckt werden kann, ist erstmals am 5.
Januar 1918 für das erste Vierteljahr 1918, sodann bis
zum 15. des letzten Monats eines jeden Kalenderviertel-
jahrs für das folgende Kalendervierteljahr bei der
Reichs-Sackstelle, Geschäftsabteilung, Berlin W. 35,
Lützowstr. 89/90, auf dem vorgeschriebenen Formblatt an-
zumelden.

III. Verbrauchsregelung.

§ 4.

Neue Säcke aus reinem Papiergewebe und neue ge-
webte Papiersäcke dürfen nur zu solchen Zwecken ver-
wendet werden, für die sie von der Reichs-Sackstelle frei-
gegeben sind.

Neue Säcke anderer Art dürfen nur mit Zustimmung
der Reichs-Sackstelle in Benutzung genommen werden.

Gebrauchte Säcke, die sich für die Beförderung von
menschlichen Nahrungsmitteln eignen, dürfen für andere
Zwecke nicht benutzt werden.

§ 5.

Das Austrennen u. Zerschneiden von Gespinnsäcken
ist verboten.

Das Austrennen und Zerschneiden von zerrissenen
Gespinnsäcken zwecks Ausbesserung anderer Säcke ist mit
Zustimmung der Reichs-Sackstelle gestattet.

IV. Ueberlassung von mit Waren gefüllten Säcken.

§ 6.

Der Verkauf von Waren in Säcken erfolgt entweder
einschließlich Sack oder unter mietsweiser Ueberlassung
des Sackes.

§ 7.

Die mietsweise Ueberlassung von mit Ware gefüllten
Säcken ist allgemein gestattet, wenn sie zur Beförderung
von menschlichen Nahrungsmitteln dienen.

Sind die Säcke mit anderen Waren gefüllt, so darf
ihre mietsweise Ueberlassung nur mit Zustimmung der
Reichs-Sackstelle erfolgen.

Die Benutzungsfrist bei mietsweiser Ueberlassung
beträgt 4 Wochen. Bei Ueberschreitung dieser Frist ist
für jede angefangene weitere Woche eine Miete in dop-
pelter Höhe in Rechnung zu stellen. Ueber 8 Wochen darf
die Benutzungsfrist nicht ausgedehnt werden. Die Säcke
dürfen nur zu den bei der mietsweisen Ueberlassung be-
stimmten Zwecken benutzt werden. Die Rückgabe der
Säcke ist durch Vertragsstrafe zu sichern. Die Vertrags-
strafe muß mindestens den doppelten Betrag der von der
Reichs-Sackstelle für gebrauchte Säcke festgesetzten Ver-
kaufspreise erreichen. Abweichungen von diesen Bestim-
mungen bedürfen der Genehmigung der Reichs-Sack-
stelle.

§ 8.

Sämtliche Säcke, mit Ausnahme der geklebten Pa-
piersäcke, die mit Ware gefüllt von den Verbrauchern ein-
schließlich Sack erworben sind oder erworben werden, sind
nach ihrer Entleerung durch die Bekanntmachung der
Reichs-Sackstelle vom 7. August 1917 in Anspruch genom-
men und an die bestellten Sachhändler u. Sammelstellen
gegen die vom Reichskanzler festgesetzten Höchstüber-
nahmepreise abzuliefern.

§ 9.

Die Heeres- und Marineverwaltungen stellen nach
einem Uebereinkommen beim Bezug von Waren die er-
forderlichen Säcke, mit Ausnahme der geklebten Papiersä-
cke, selbst. Sie haben sich verpflichtet, die Säcke zurück-
zugeben oder gleichwertige Säcke als Ersatz zu liefern,
wenn die Ware bereits in Säcke gefüllt oder es ihnen im
einzelnen Fall nicht möglich ist, rechtzeitig Säcke zur Fül-
lung einzusenden.

Die Verkäufer der Ware werden angewiesen, den
Wiedereingang derartiger an die Heeres- oder Marine-
verwaltungen gelieferter Säcke sorgfältig zu überwachen
und der Reichs-Sackstelle, Verwaltungsabteilung, An-
zeige zu erstatten, falls die Rücklieferung nicht innerhalb
6 Wochen erfolgt.

V. Schlussbestimmungen.

§ 10.

Die Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle
vom 27. Juli 1916 und die Ausführungsbestimmung III
vom 16. August 1916 werden aufgehoben.

§ 11.

Die für die Bestands- und Bedarfsanmeldungen vor-
geschriebenen Formblätter sind von den amtlichen Han-
delsvertretungen oder bei der Reichs-Sackstelle, Geschäfts-
abteilung, Berlin W. 35, Lützowstr. 89/90, anzufordern.

§ 12.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem Tage
der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Reichs-Sackstelle.
P e c e l l.

**Einige kräftige
Hilfsarbeiter**
für unsere Sägerei und
Holzhof zu sofortigem
Eintritt gesucht.
Maschinenfabrik Weigert A.-G.
Durlach.

65 000 M
auf I. und II. Hypotheken
anzuleihen.
August Schmitt,
Bankkommissions- u. Hypoth.-Gesch.,
Karlsruhe, Hirschstraße 43,
Telephon 2117.

Garten Stadtnähe zu pachten
eb zu kaufen gesucht
Palmaienstraße 4.

**Wir verzinsen Gelder, die zur Zeichnung
der 8. Kriegsleihe Verwendung finden
sollen,**

mit 4 1/2 %

bis zum Zeichnungstermin.

**Süddeutsche Disconto-
Gesellschaft A.-G.**

Depositenkasse Durlach.

Zentralstelle
zur Vermittlung v. Versicherungen jed. Art.
Billige Berechnung.
J. Kristen, Hauptstraße 25.

Breitkleesamen
hat zu verkaufen
Jakob Benz, Söllingen
beim grünen Baum.

Besangbücher in allen FreiLAGen
empfiehlt
Friedr. Wilh. Euger
Rehntstraße 6

Für Brautleute!
Schöne helle Schlafzimer-
Einrichtung preiswert zu ver-
kaufen **Koonstraße 4, 3. St. 1.**

Wegen Wegzug zu verkaufen:
Eis. Bettstelle, Tischplatte mit 2
Böden, Petroleumofen, Bogellämpf,
kleine Beerenpresse, Transportfaß
200 Liter, 1 Filz- und 1 Klapp-
Zylinderhut, Kopfw. 54
Gröbinaeu, Werderstr. 16, 1. St.

Schönes Harmonium
zu 380 M zu verkaufen
Karlsruhe, Kreuzstraße 26, 2. St.

Kaufe Möbel, Betten, ganze
Einrichtungen, Pfand-
scheine usw.
W. Kunen, Wilhelmstr. 1 II.